

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 68/07 B

L 31 KR 105/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 672/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender -, Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Juni 2007 Prozesskos-
tenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit einer am 24.4.2006 erhobenen Untätigkeitsklage, die die Bescheidung seines Widerspruchs gegen eine abgelehnte Neuversorgung mit Zahnersatz betrifft, beim Sozialgericht erfolgreich gewesen (Gerichtsbescheid vom 25.7.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die allein vom Kläger dagegen eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, weil er wegen antragsgemäßer Verurteilung der Beklagten nicht beschwert sei (Urteil vom 13.6.2007). Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es bei der gebotenen summarischen Prüfung, weil dem Kläger in den Vorinstanzen auf seine Untätigkeitsklage hin dasjenige zuerkannt worden ist, was er begehrt hatte (= Bescheidung seines Widerspruchs). Dafür, dass insoweit einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nach Aktenlage und dem Vorbringen des Klägers nichts ersichtlich. Die im Beschwerdeverfahren nun mit Schriftsatz vom 20.6.2007 geltend gemachte Gutachteneinholung und Zahlung von Schmerzensgeld kann im hiesigen Rechtsstreit schon angesichts des hier allein maßgeblichen Streitgegenstandes (= Untätigkeitsklage) und ohne dass schon in den Tatsacheninstanzen eine Klageänderung in Bezug auf einen möglicherweise zwischenzeitlich ergangenen Bescheid erfolgte, keinen Erfolg haben (vgl § 168 Satz 1 SGG). Es spricht nichts dafür, dass das LSG verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein könnte.
- 3 2. Die vom Kläger bereits selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

